



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 30.09.2009

Nummer: 15

Amtliche Bekanntmachung Nr. 063/2009

## Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes II/55 „Windenergieanlagen Kohlscheid“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes II/55 „Windenergieanlagen Kohlscheid“ beschlossen.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

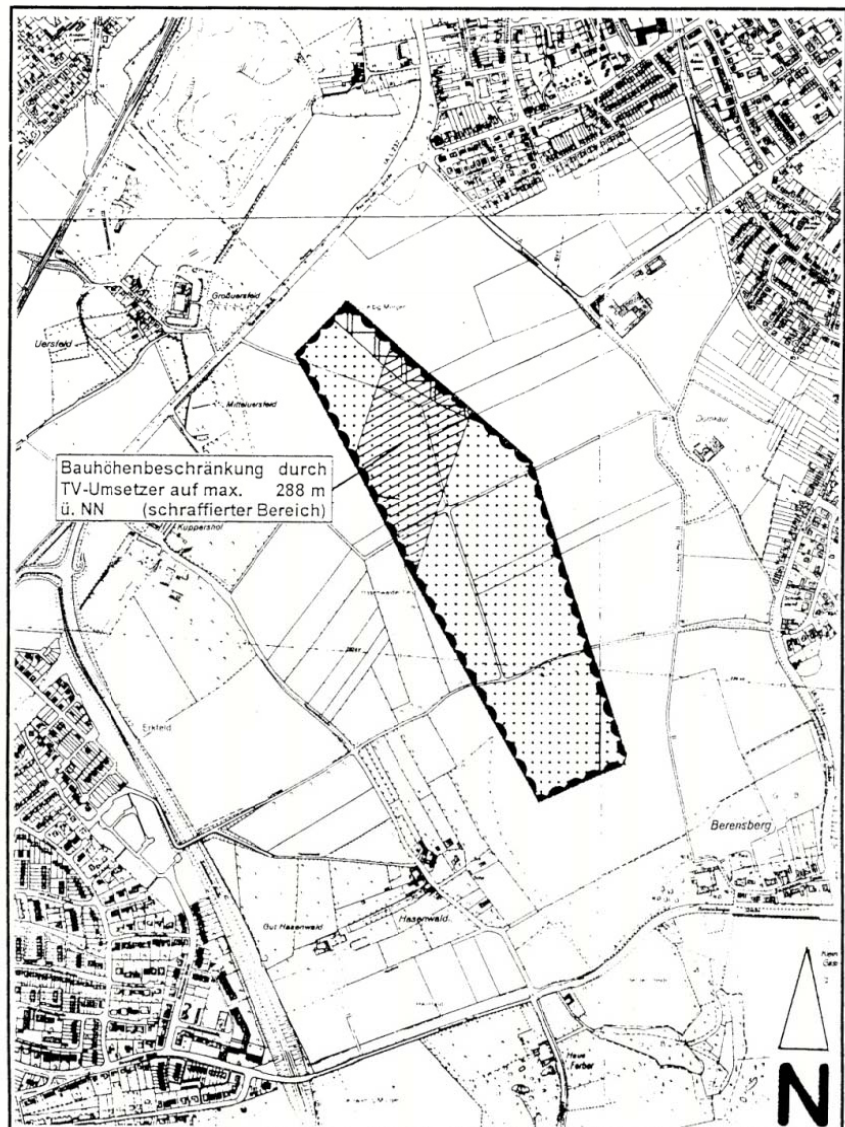
Herzogenrath, den 24.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

### Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/55 „Windenergieanlagen Kohlscheid“

Geltungsbereich

M. 1:10.000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 064/2009****Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Herzogenrath  
vom 29. September 2009****Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Art. 7 BehördenstrafungsG vom 12.12. 2006 (GV. NRW. S. 622) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 23.03.2000 für das Gebiet der Stadt Herzogenrath folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ordnungsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung der Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbreiter, usw.) und sonstigen Abfällen ( z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung der Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hier keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  1. 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
  2. 25m von sonstigen baulichen Anlagen
  3. 50m von öffentlichen Verkehrsflächen
  4. 10m von befestigten Wirtschaftswegen

Über Ausnahmen zu den Mindestabständen entscheidet die Ordnungsbehörde im Einzelfall.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 17 Absatz 1, d) LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gem. §1 der Verordnung verletzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 17 Absatz 3 LImSchG NRW, mit einer Geldbuße von mindestens fünf und höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 29.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

### Amtliche Bekanntmachung Nr. 065/2009

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009

### Präambel

Aufgrund der §§ 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) Zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und des §§ 5 Abs. 1, 9 Abs.3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Art. 7 Behördenstraf-gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 23.03.2000 für das Gebiet der Stadt Herzogenrath folgende Verordnung erlassen:

### §1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Dämme, Durchlässe, Lärmschutzanlagen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über den Verkehrsflächen.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs.2 StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur Ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern.
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
  9. außerhalb der freigegebenen Spiel- und Bolzplätze in der Art zu spielen, dass Personen gefährdet oder besonders belästigt sowie Sachen beschädigt werden können;

10. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen aggressiv (z. B. unter Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten oder Anpöbeln von Passanten in angetrunkenem Zustand) zu betteln;
  11. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten;
  12. in der Nähe von Fernsprech- und Stromversorgungsfreileitungen Winddrachen aufsteigen zu lassen;
  13. Fahnen, Girlanden und ähnliche Gegenstände so anzubringen, dass sie mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern sowie Lichtzeichenanlagen in Berührung kommen könnten.
- (3) Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich durch die Stadt freigegeben sind.
- (4) Auf Äckern ist entlang der Straßen ein genügend breiter Wendekopf anzulegen. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten, Böschungen und Banketten ist verboten. Die letzte Furche ist nach Innen zu pflügen.
- (5) Es ist untersagt, den natürlichen Ablauf des Wassers von Straßen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.
- (6) Ackergeräte dürfen nur auf Rädern über die Straßen transportiert werden.
- (7) In den Anlagen darf kein offenes Feuer angezündet werden, außer an den hierfür vorgesehenen Grillplätzen.

#### § 4

##### Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfall-behältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Herzogenrath genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Herzogenrath konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### § 5

##### Verteilen von Schriften

- (1) Das unentgeltliche Verteilen von Schriften, Ankündigungen, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist der Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Dies gilt nicht für Schriften meinungsäußernden, politischen oder religiösen Inhalts.

#### § 6

##### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder

sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

3. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
  4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 7

### Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher anzuzeigen. Die Entfernung, vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und die endgültige Wiederanbringung erfolgen auf Kosten des Antragstellers durch die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 8

### Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## § 9

### Schutzeinrichtungen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Die Oberkante der Lichtschachtroste muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges liegen. Die Roste müssen so angebracht sein, dass eine Gefährdung von Personen durch Abkippen oder starkes Nachgeben beim Betreten ausgeschlossen ist. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleitet.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sowie sonstige Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

- (5) In den Verkehrsraum hineinragende Treppen, Rampen, Gitter und ähnliche Anlagen sind ausreichend kenntlich zu machen. Straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen und ähnliche Vorrichtungen dürfen die Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden.
- (6) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen.
- (7) Frisch gestrichene Häuserwände, Einfriedungen, Türen, Fenster, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke oder sonstige öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

#### § 10

##### Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (2) Tauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.
- (3) Von den Regelungen in Abs. 1 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

#### § 11

##### Abfallbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Sammelbehälter zur Aufnahme von wiederverwertbaren Abfällen und sonstigen Abfällen an oder vor den Betrieben anzubringen oder aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren, sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 10m die Rückstände einzusammeln.

#### § 12

##### Fackelzüge

- (1) Das Mitführen von Fackeln und anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme bei Umzügen bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Für die Beantragung der Erlaubnis ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Die nach den Abs. 1 erforderlichen Erlaubnisse sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

#### § 13

##### Futtermieten

Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mindestens 25 m vom Straßenrand - mit Ausnahme von Wirtschaftswegen - entfernt angelegt werden.

#### § 14

##### Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche

Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle, Biokompost und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von **150 m** zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe bodennah, insbesondere durch Schleppschläuche, aufgebracht oder in den Boden injiziert, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von **50 m** einzuhalten.
- (5) Die Aufbringung ist nur erlaubt, wenn der Wind aus Richtung der oben genannten schutzbedürftigen Gebiete (Wohnbebauung) weht.
- (6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Abs. 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

## § 15

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugewiesenen Hausnummern innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Zeilenbauten ist zusätzlich an der zur Straße gelegenen Giebelwand oder an anderer von der Straße aus deutlich sichtbaren Stelle ein Hinweisschild mit den Hausnummern der Gebäudezeile anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (5) Die örtliche Ordnungsbehörde bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind. Sie kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 16

### Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer Ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt, es sei denn, die jeweilige Beschilderung sieht andere Benutzungszeiten vor.

- (4) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Mitbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken jeglicher Art auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind verboten.
- (6) Das Rauchen auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten

#### § 17

##### Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
  - 1. für die Silvesternacht bis 3.00 Uhr;
  - 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr;
  - 3. für die Karnevalstage:
    - a) Weiberfastnacht bis 3.00 Uhr;
    - b) Karnevalssamstag bis 3.00 Uhr;
    - c) Karnevalssonntag bis 3.00 Uhr;
    - d) Karnevalsmontag bis 3.00 Uhr.
- (2) Die Geräuschemissionen dürfen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen Wohn- oder Schlafräum 55 dB (A) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen oder auftretende Maximalpegel dürfen die vorerwähnten Werte in Kern-, Dorf- und Mischgebieten um nicht mehr als 15 dB (A) und in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedelungsgebieten um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

#### § 18

##### Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen (Dispens) von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn nach Beurteilung aller Umstände des Einzelfalles mit einer erheblichen Belästigung oder Gefährdung nicht zu rechnen ist.

#### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  - 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  - 4. die Anzeigepflicht gem. § 5 der Verordnung;
  - 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  - 6. die Duldungspflicht gem. § 7 der Verordnung;
  - 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
  - 8. die Sicherungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
  - 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 10 der Verordnung;

10. das Mitführgebot eines geeigneten Behältnisses gem. § 10 Abs. 1 S. 2 der Verordnung;
11. die Bestimmungen hinsichtlich der Fütterung von Tieren gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung;
12. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 11 der Verordnung;
13. die Bestimmungen hinsichtlich der Fackelzüge gem. § 12 der Verordnung;
14. die Bestimmungen über das Aufstellen von Futtermieten gem. § 13 der Verordnung;
15. die Hausnummerierungspflicht gem. § 15 der Verordnung;
16. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 16 der Verordnung missachtet oder verletzt.

missachtet oder verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt;
  2. der Ausnahmeregelung des § 17 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), in der z.Zt. geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herzogenrath vom 26.03.2000 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 29.09.2009  
 Der Bürgermeister  
 gez. Christoph von den Driesch

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 066/2009****4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung politischer Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 29.09.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Nach § 11 der Hauptsatzung wird folgender § 11 a) eingefügt:

**§ 11a)****Rückholrecht des Rates**

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch die Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen wurde, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenrath, den 29. 09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 067/2009**

**der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes II/110 „Feldstraße“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/110 „Feldstraße“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/110 „Feldstraße“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Roermonder Straße, im Norden von Feld- und Raiffeisenstraße, im Nordosten von Alte Bahn, im Südwesten von der Honigmannstraße und im Süden schließt er die Flurstücke Nr. 2751, 2756, 2845 und 2775 der Flur 11 Gemarkung Kohlscheid ein. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

|                       |                                                                 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

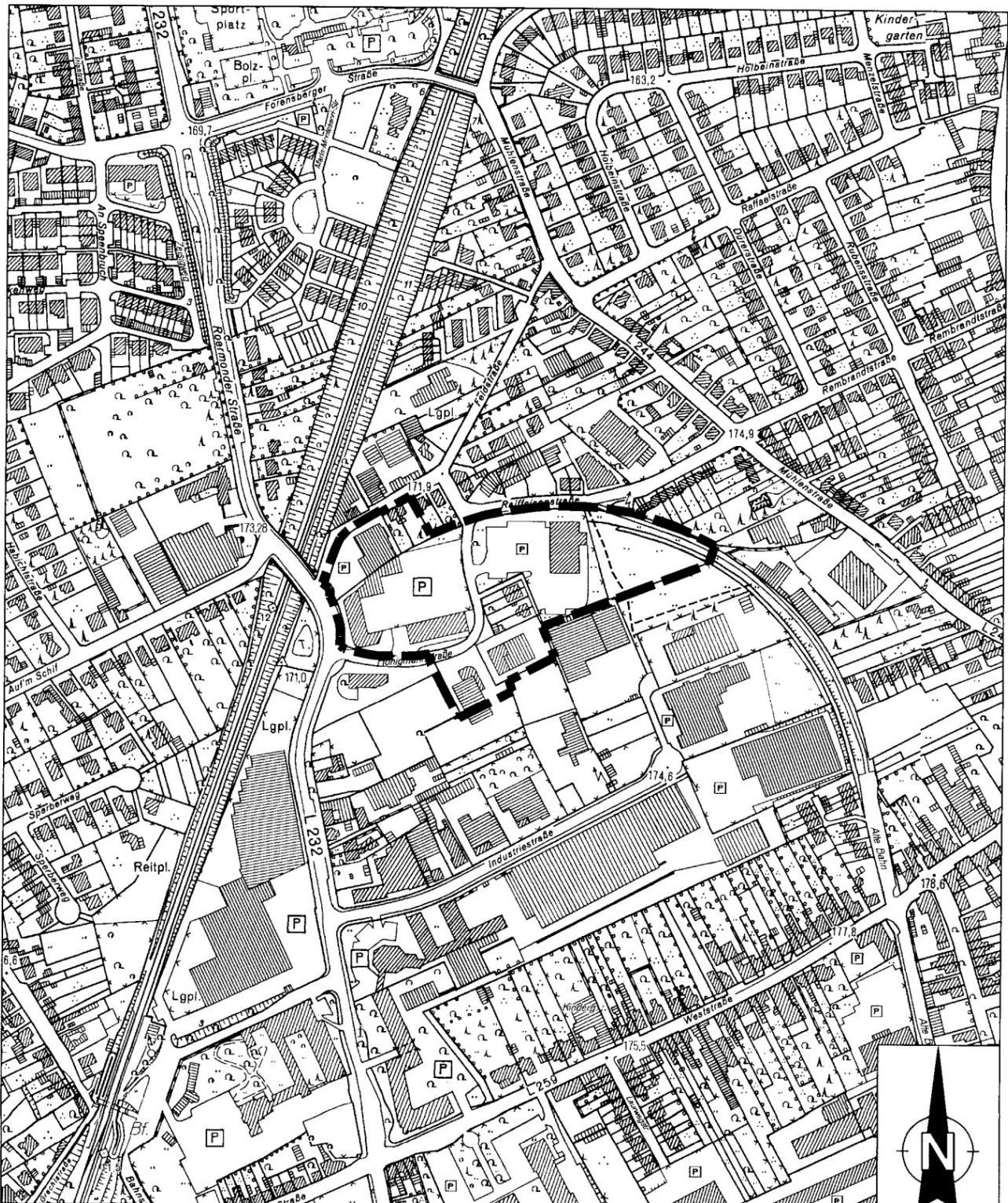
Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch



Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 068/2009****der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes II/111 „Honigmannstraße I“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/111 „Honigmannstraße I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/111 „Honigmannstraße I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Roermonder Straße, im Norden von der Honigmannstraße, im Osten von den Flurstücken Nr. 2751, 2985 und 2987 und im Süden von den Flurstücken Nr. 1371 tlw., 1331, 2650, 1329, 1300 und 910 der Flur 11, Gemarkung Kohlscheid. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

|                       |                                                                 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath

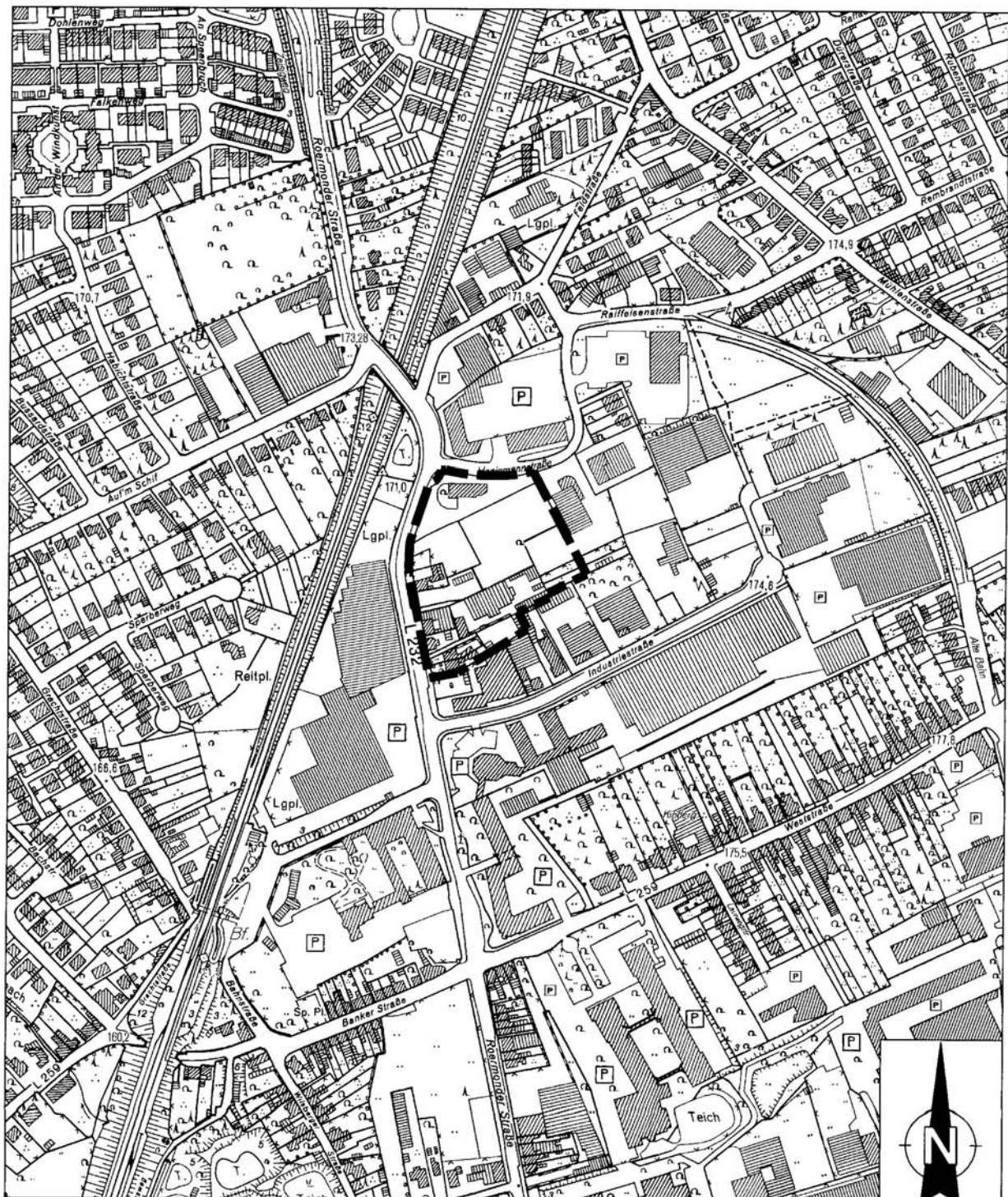
(Textlicher) Bebauungsplan II/111  
"Honigmannstraße I"



- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

**Räumlicher Geltungsbereich**

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 069/2009****der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes II/112 „Industriestraße III“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/112 „Industriestraße III“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/112 „Industriestraße III“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Roermonder Straße, im Norden von den Bebauungsplänen II/110 „Feldstraße“ und II/111 „Honigmannstraße I“, die zu diesem Bebauungsplan zeitgleich aufgestellt werden, im Osten von Alte Bahn und im Süden schließt er an die nördlichen Grundstücke der Weststraße an. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

|                       |                                                                 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath

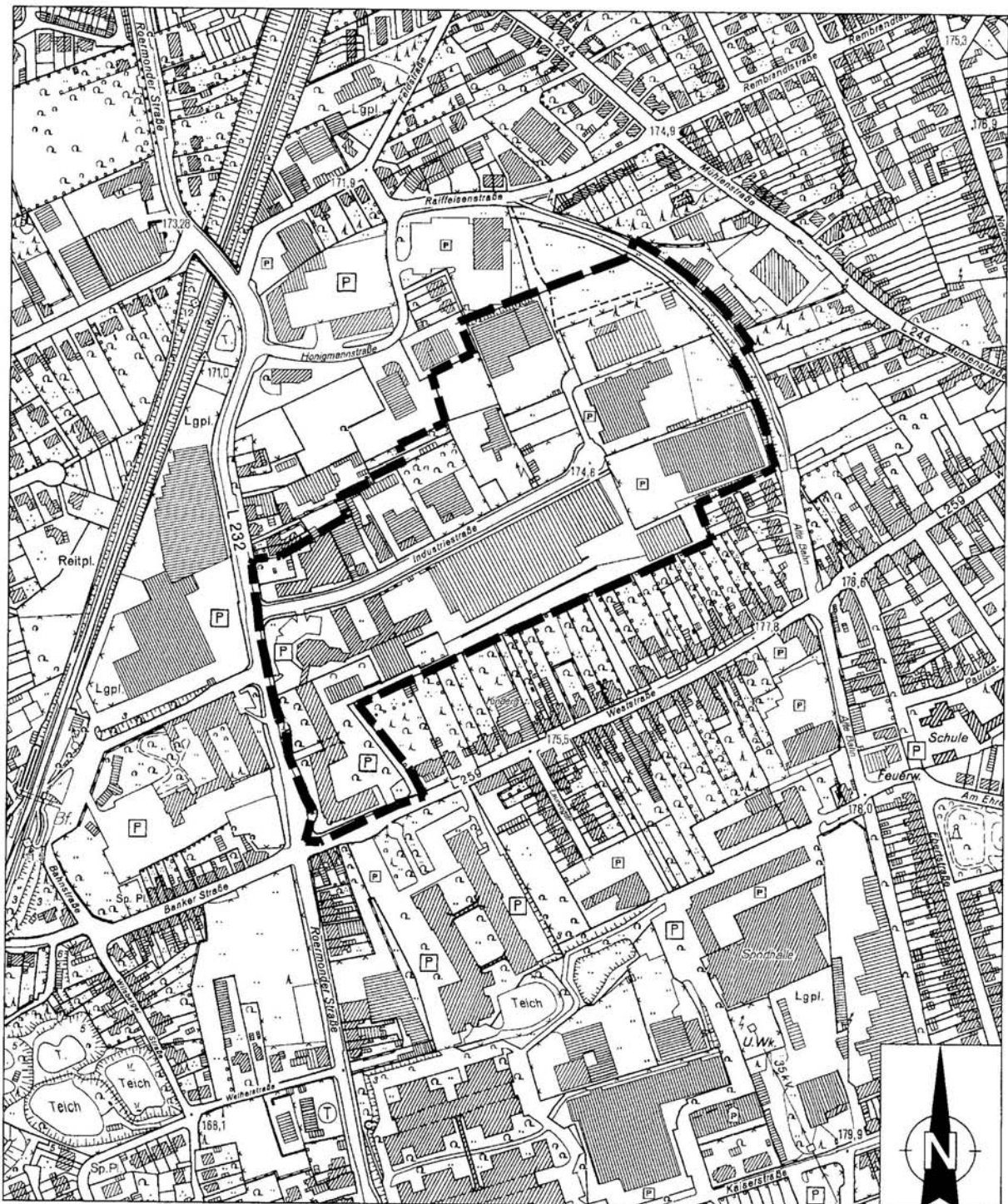
(Textlicher) Bebauungsplan II/112

"Industriestraße III"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 070/2009****der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes II/113 „TPH – West I“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/113 „TPH – West I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/113 „TPH – West I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich entlang der Roermonder Straße zwischen der Einmündung der Weststraße und der Einmündung der Kaiserstraße. Der Planbereich umfasst im Stadtteil Kohlscheid den Bereich Roermonder Straße 80 - 112, Weststraße 147 – 151, Ericssonallee 1 sowie Kaiserstraße 100. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,23 ha. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

|                                                                           |                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden        |                                                                 |
| montags und dienstags                                                     | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs                                                                 | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags                                                               | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags                                                                  | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |
| Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. |                                                                 |

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath

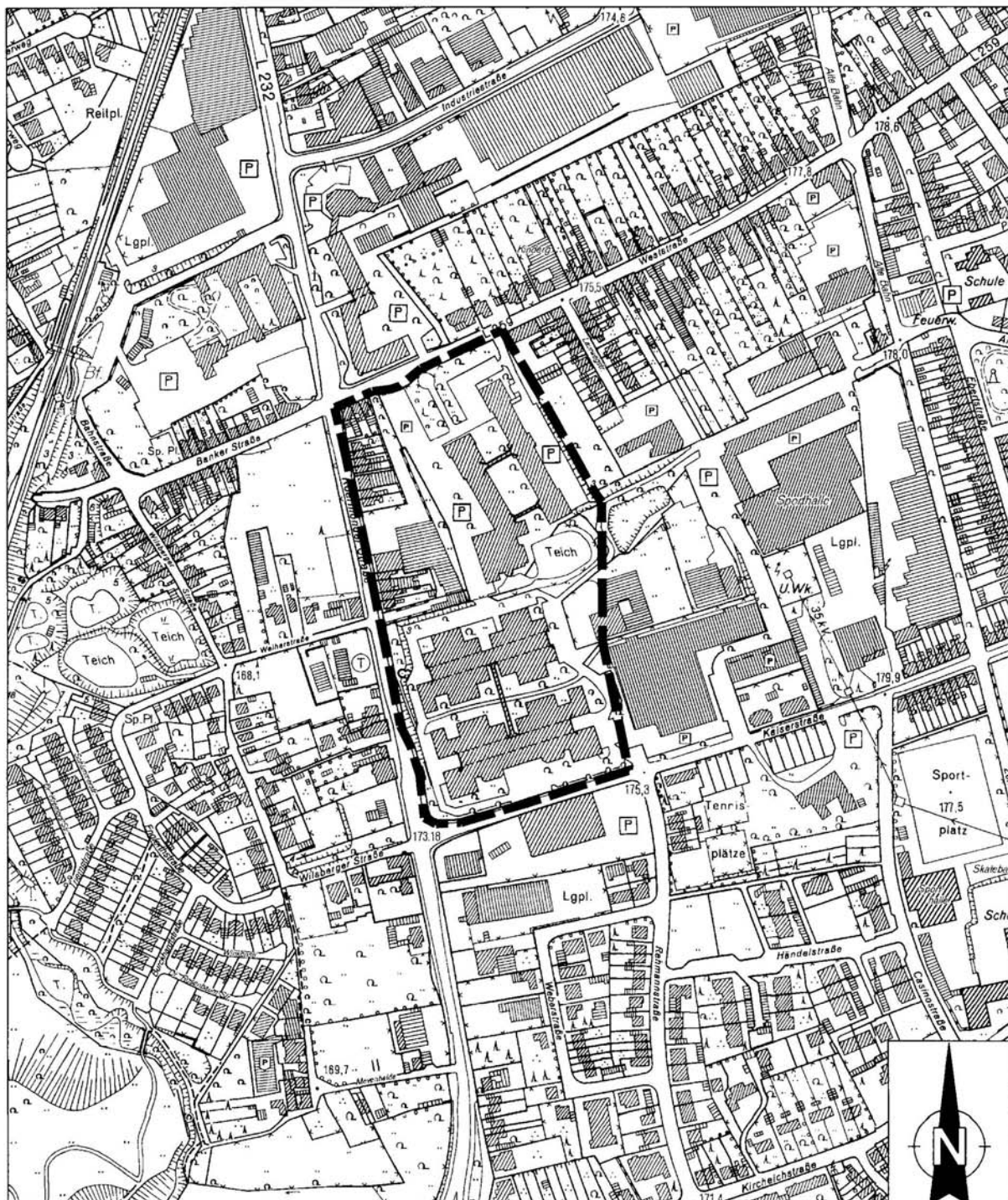
(Textlicher) Bebauungsplan II/113  
"TPH - West I"



- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 071/2009****der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes II/114 „Weberstraße“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/114 „Weberstraße“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/114 „Weberstraße“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtteil Kohlscheid den Bereich entlang der Roemonder Straße. Der Planbereich erstreckt sich entlang der Roermonder Straße zwischen der Einmündung Kaiserstraße und der Einmündung Dornkaulstraße, der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wagnerstraße, der Schubertstraße und der Rehmannstraße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 9,25 ha. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

|                                                                           |                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden        |                                                                 |
| montags und dienstags                                                     | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs                                                                 | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags                                                               | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags                                                                  | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |
| Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. |                                                                 |

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath

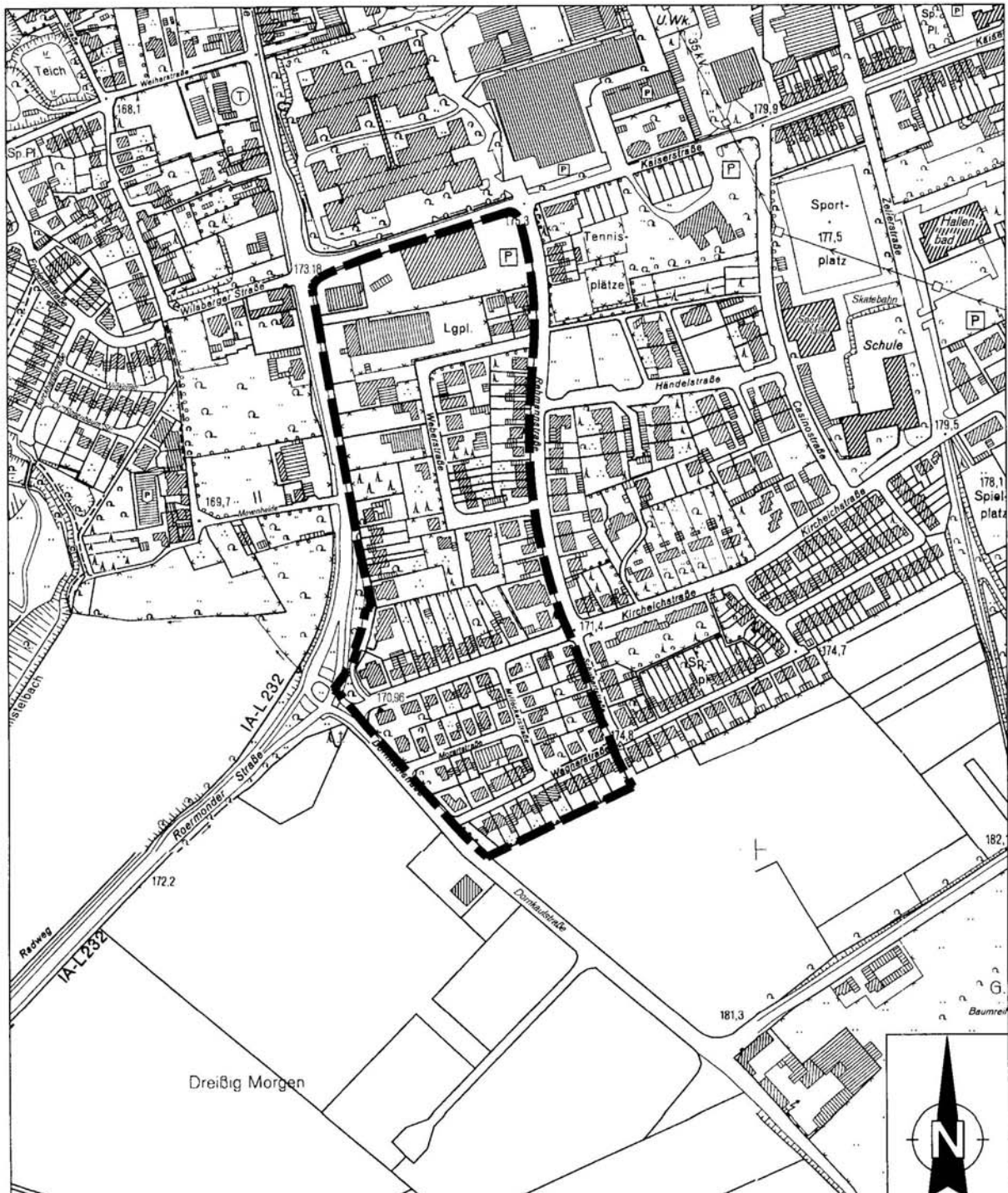
## (Textlicher) Bebauungsplan II/114 "Weberstraße"



- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

**Räumlicher Geltungsbereich**

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 072/2009****der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes II/115 „Auf'm Schif I“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/115 „Auf'm Schif I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/115 „Auf'm Schif I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet den Eckbereich Roermonder Straße und Straße „Auf'm Schif“. Der Planbereich umfasst im Stadtteil Kohlscheid den Bereich Roermonder Straße 65 sowie Auf'm Schif 20. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,32 ha. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

|                                                                           |                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden        |                                                                 |
| montags und dienstags                                                     | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs                                                                 | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags                                                               | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags                                                                  | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |
| Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. |                                                                 |

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

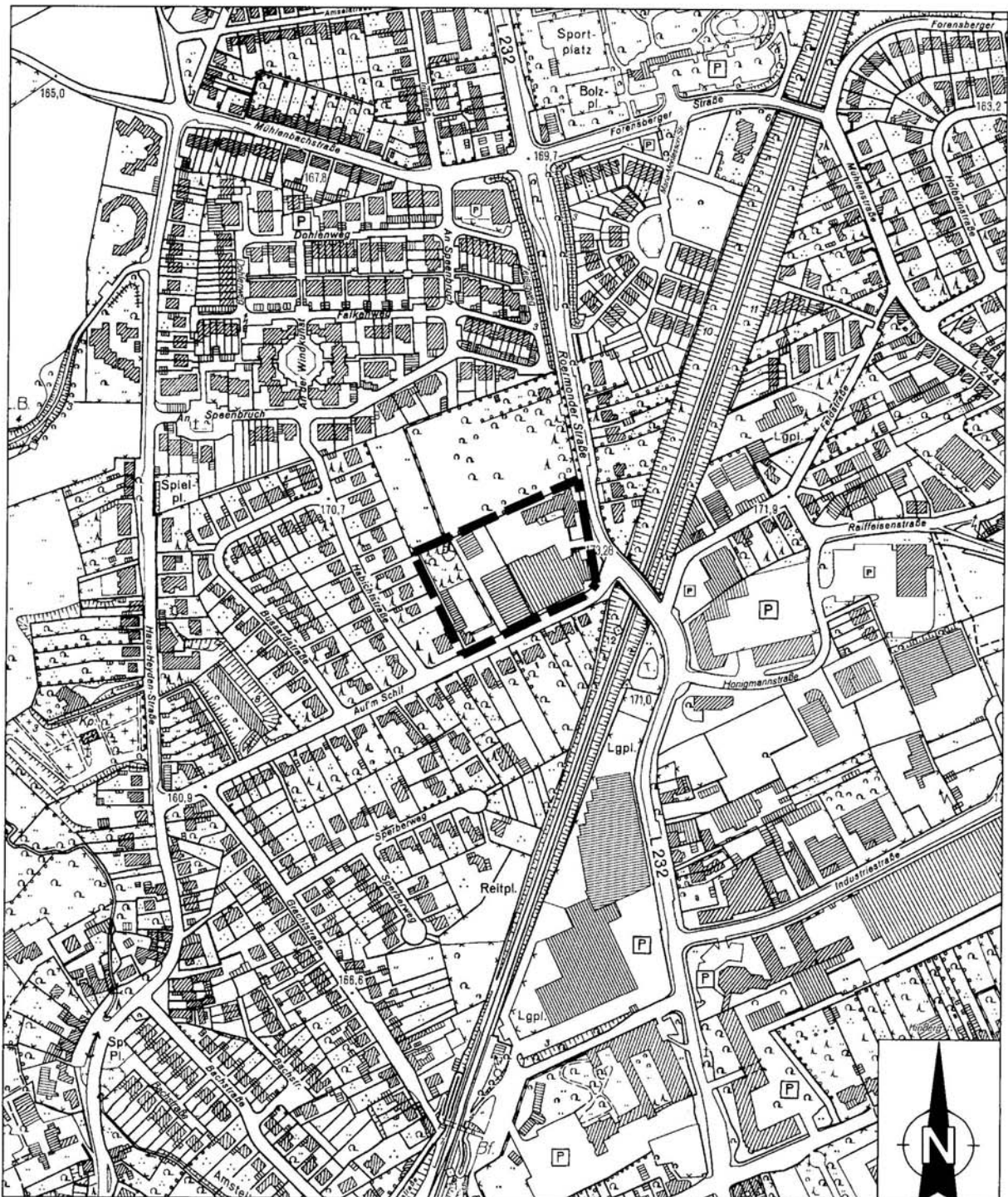
Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

## "Auf'm Schif I"

## Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 073/2009****der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes II/116 „Bahnstraße I“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/116 „Bahnstraße I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/116 „Bahnstraße I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich entlang der Roermonder Straße zwischen der Deutschen Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach und der Einmündung Banker Straße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,47 ha. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden  
montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

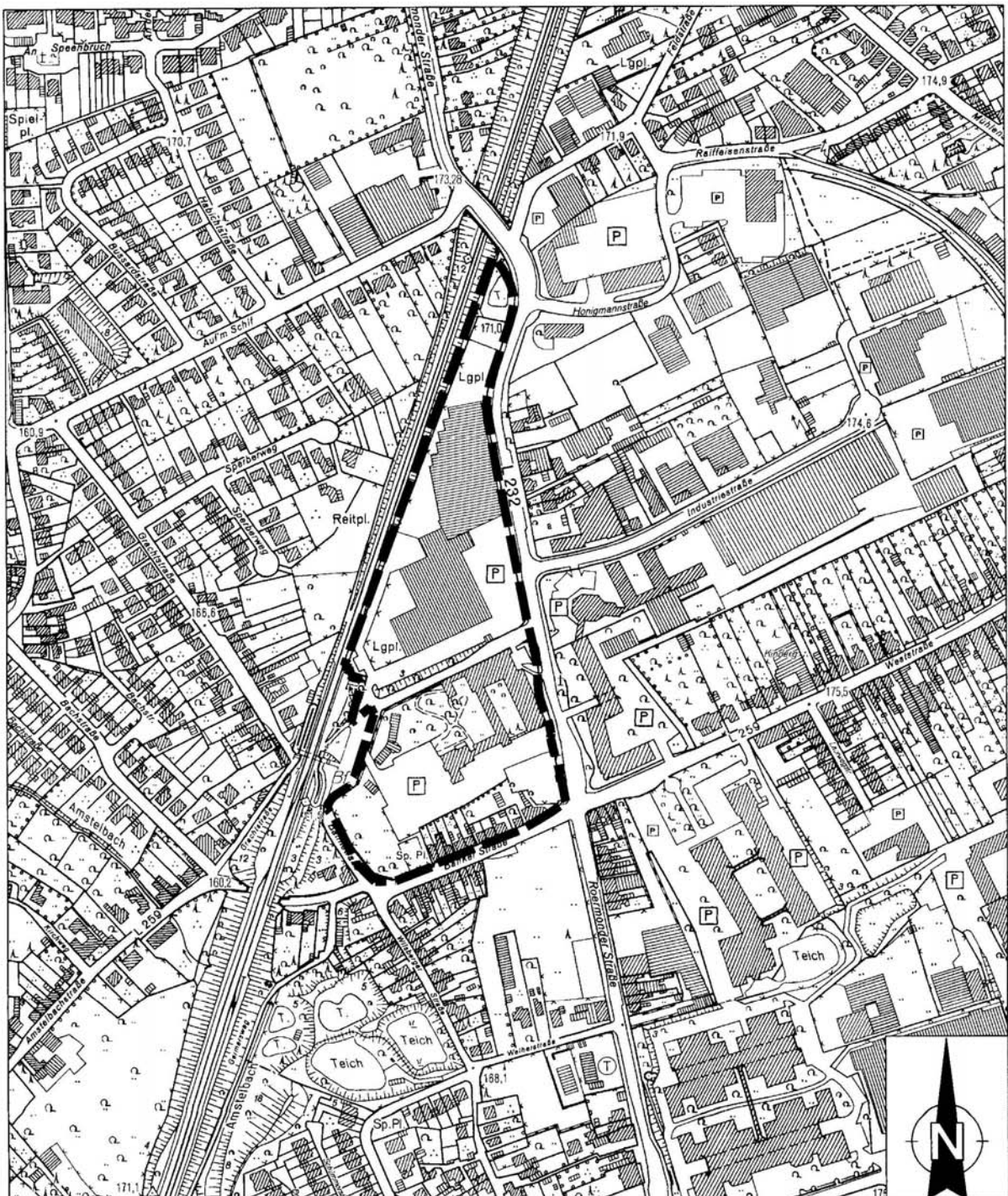
# Stadt Herzogenrath

## (Textlicher) Bebauungsplan II/116 "Bahnstraße I"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 074/2009****der Aufstellung und öffentliche Auslegung  
der 2. Änderung des Bebauungsplanes II/53 „Weiherstraße/Bankerstraße“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Bankerstraße" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Bankerstraße" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Banker Straße, im Osten durch die Roermonder Straße und im Süden und Westen Wilsberger Straße. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5,26 ha. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

|                       |                                                                 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath

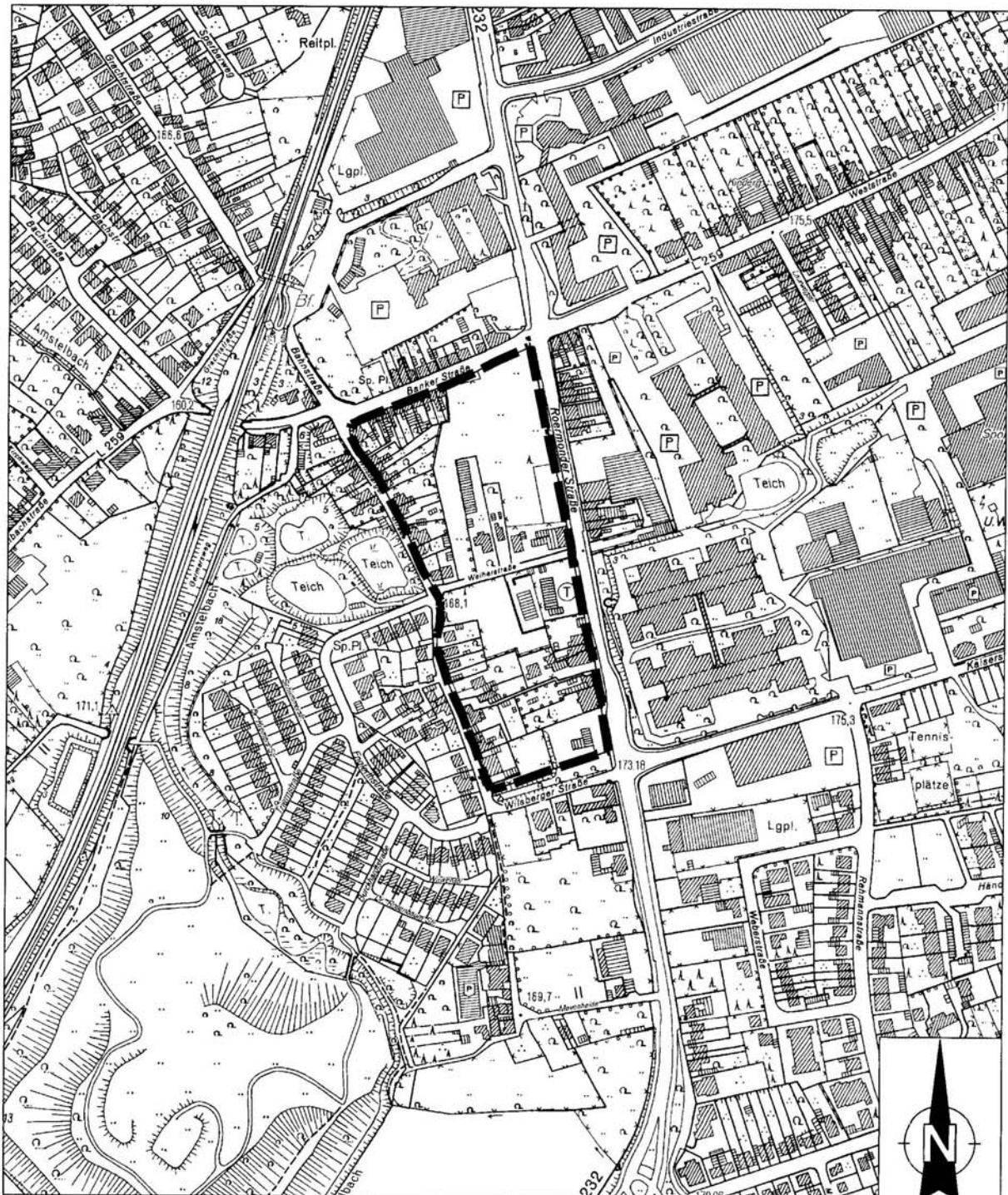


## 2. (textliche, vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Bankerstraße"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

**Räumlicher Geltungsbereich**

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 075/2009****der Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
der 5. Änderung des Bebauungsplanes II/34 „Halde Wilsberg“  
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -  
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Norden von der Wilsberger Straße, im Osten von der Roermonder Straße und im Westen über die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1253, 1500, 1257, 1396, quert das Flurstück Nr. 1452 und führt über den am Flurstück Nr. 1348 liegenden Weg auf die Roermonder Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

|                                                                           |                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden        |                                                                 |
| montags und dienstags                                                     | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs                                                                 | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags                                                               | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags                                                                  | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |
| Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. |                                                                 |

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath

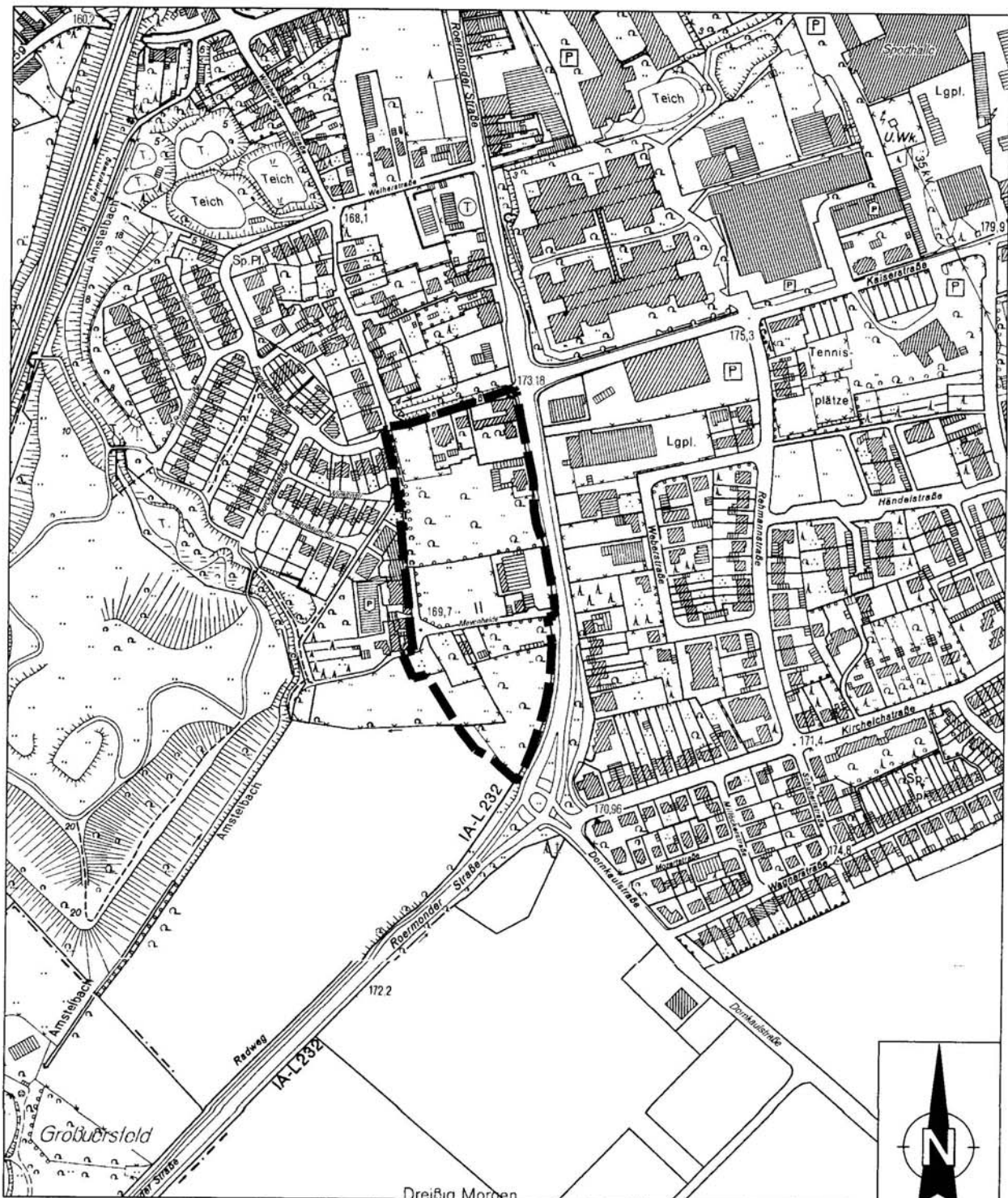


## 5. (textliche, vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

**Räumlicher Geltungsbereich**

Maßstab 1: 5000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 076/2009****Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat  
der Stadt Herzogenrath**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 29.09.2009 folgende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath beschlossen:

**I Wahlgebiet****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath (Migrantenvertreter).

Wahlgebiet ist das Gebiet Stadt Herzogenrath.

*Allgemeine Bestimmungen***§ 2****Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Sie werden als Einzelbewerber/in oder nach Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Ebenso werden persönliche Vertreter/innen gewählt. Die Verteilung der Sitze auf die Listen oder Einzelbewerber/innen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (3) Für die Wahl gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (4) Briefwahl und Wahlscheine sind zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 der Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (5) Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 3****Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

- a) der Wahlleiter (§ 4)
- b) der Wahlausschuss (§ 5)
- c) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (§ 6)

**§ 4****Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Stellvertreter im Amt.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

**§ 5****Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 10 Beisitzern/Beisitzerinnen, die vom Rat der Stadt Herzogenrath gewählt und vom Wahlleiter berufen werden.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (3) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (5) Er entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

#### § 6

#### **Wahlvorstände**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und 3 - 6 Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Listen und Wählergruppen. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen der Gemeinde angehören.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Auszählung der Stimmen: Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (4) Nach Schließung der Wahllokale ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk und übergibt die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlamt der Stadt Herzogenrath.
- (5) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 7

#### **Stimmbezirke**

- (1) Die Stimmbezirke werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale sind öffentlich bekannt zu machen.

### **III** *Wahlberechtigung und Wählbarkeit*

#### § 8<sup>1 2</sup>

#### **Wahlberechtigung**

Zur Wahl der Migrantenvertreter wahlberechtigt sind

- a) Ausländer
- b) Deutsche, wenn die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) mindestens 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 b) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wahlverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 1.10.1999

<sup>2</sup> Ziffer 2 geändert durch Beschluss des Stadtrates am 13.07.2004

## § 9

**Wahlausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
  - b) die Asylbewerber sind,
  - c)
2. Deutsche, die nicht von § 8 Satz 1 b) der Wahlordnung erfasst sind.

## § 10

**Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

## § 11

**Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift eingetragen. Sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Der/die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. - 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gegeben.

## § 12

**Wahlbenachrichtigung**

- (1) Spätestens am Tag vor der Ausfertigung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede/n Wahlberechtigte/n mit einer Wahlbenachrichtigung, dass er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 11 Abs. 4).
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten
  - a) den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung,
  - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
  - c) die Wahlzeit
  - d) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Identitätsausweis oder einen anderen zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

## § 13

**Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.

- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister endgültig. Er hat seine Entscheidung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl dem/der Betroffenen zuzustellen. Die Entscheidung des Bürgermeisters schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde bis spätestens 3 Tage vor der Wahl entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

#### § 14

##### **Änderung im Wählerverzeichnis**

- (1) Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gem. § 13 gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, wird dieses vom Wahlamt geändert.
- (2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann das Wahlamt bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, Änderungen vornehmen.

#### **IV**      *Wahlvorbereitung*

#### § 15

##### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

#### § 16<sup>3 4</sup>

##### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten gem. § 15 vom Tage der Aufforderung an bis zum 34. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen oder Einzelbewerber/innen sein. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge können persönliche Vertreter/Vertreterinnen bestimmt werden, die Stimmzettel sind entsprechend zu gestalten.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung zu stellen sind.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben, Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber/innen in festgelegter Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen beizufügen.
- (7) Vorschläge müssen durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Listenvorschlag oder den/die Einzelbewerber/in enthalten müssen, unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.
- (8) Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind sämtliche Unterschriften ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (9) Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.

<sup>3</sup> Ziffer 1 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 1.10.1999

<sup>4</sup> Ziffer 2 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 13.07.2004

- (10) Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

#### § 17

##### **Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
- a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 16 Abs. 1),
  - b) wenn andere als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwandt werden (§ 16 Abs. 4),
  - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 16 Abs. 5),
  - d) wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 16 Abs. 7).
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vom/von der Wahlbewerber/in beseitigt werden.

#### § 18

##### **Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 10, 16, 17 und entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
- (2) Der Wahlausschuss streicht Personen auf den Wahlvorschlägen, die nicht wählbar sind.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

#### § 19

##### **Stimmzettel**

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien- und Vornamen aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen sowie die Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge, in der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.

#### **V** *Durchführung der Wahl*

#### § 20

##### **Wahltermin**

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag und muss außerhalb der Schulferien liegen. Er wird vom Stadtrat festgelegt und ist vom Wahlleiter öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

#### § 21

##### **Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
- a) die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale,
  - b) den Wahltermin,
  - c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
  - d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich herausgestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
  - e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung, der Identitätsausweis oder ein anderer zur Feststellung der Identität geeigneter Ausweis (z.B. Reisepass) mitzubringen sind,

- f) den Hinweis darauf, dass der/die Wähler/in bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Namen der Liste oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin der/dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.
- (2) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Abs. 1 a) kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

§ 22

**Ausstattung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand erhält:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) die Stimmzettel,
- c) die Wahl Niederschrift,
- d) Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung und der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath,
- e) Richtlinien zur Durchführung der Wahl,
- f) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- g) Wahlurne und Wahlzellen,
- h) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen

§ 23

**Öffentlichkeit der Wahl**

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor dem Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 24

**Stimmabgabe**

- (1) Im Wahlraum geht der/die Wähler/in zum Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine/ihre Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.
- (2) Sobald der/die Schriftführer/in den Namen des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der/die Wähler einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Zur Stimmabgabe hat jede/r Wähler/in die Wahlzelle zu benutzen. Jede/r Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Diese gibt er/sie in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste oder welchem/welcher Einzelbewerber/in sie gelten soll. Bevor der/die Wähler/in den Stimmzettel in die Wahlurne wirft, vermerkt der/die Schriftführer/in die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis.
- (4) Der/die Wähler/in kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Wähler/in, der/die Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die gemeinsam mit ihm/ihr die Wahlzelle aufsucht. Vertrauensperson darf auch ein vom/von der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (5) Hat der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder sich verschrieben, so ist ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist von ihm/ihr zu vernichten.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine/n Wähler/in zurückzuweisen, wenn er/sie

- a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. gestrichen ist,
  - b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat.
- (7) Der/die Wahlvorsteher/in gibt um 18.00 Uhr den Schluss der Wahlzeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

#### § 25

##### **Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk**

- (1) Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Zahlen
  - a) der Wähler/innen,
  - b) der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - c) der für die einzelnen Listen und Einzelbewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (3) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, welche von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterschreiben ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (4) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt der/die Wahlvorsteher/in
  - a) die gültigen Stimmzettel nach Listen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen geordnet und gebündelt,
  - b) die ungültigen Stimmzettel, versiegelt die Pakete und übergibt sie noch am Wahlabend dem Wahlamt. Bis zur Übergabe an das Wahlamt hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen nicht zugänglich sind.
  - c)

#### § 26

##### **Zählung der Wähler**

- (1) Die Wahlurne wird geöffnet und die entnommenen Stimmzettel gezählt (= Wähler).
- (2) Zugleich stellt der/die Schriftführer/in die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Stimmzettel und der Zahl der Stimmabgabevermerke, so ist dieser Tatbestand in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 27

##### **Zählung der Stimmen**

- (1) Für die Stimmenzählung ist nur die Zahl der Stimmzettel maßgebend.
- (2) Die Stimmzettel werden getrennt nach
  - a) zweifelsfrei gültigen Stimmen,
  - b) ungültigen Stimmen, zu denen auch ungekennzeichnete Stimmzettel gehören und
  - c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand besonders entscheiden und beschließen muss.
- (3) Die gültigen Stimmen werden nach Listen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen getrennt gezählt.
- (4) Die ungültigen Stimmen werden gezählt.
- (5) Danach wird über Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben, entschieden und beschlossen.
- (6) Das Ergebnis wird in der Wahlniederschrift festgehalten.

## § 28

**Ungültige Stimmen**

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a) nicht amtlich hergestellt ist,
  - b) keine Kennzeichnung enthält,
  - c) den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**VI Feststellung des Wahlergebnisses, Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern**

## § 29

**Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses**

Anhand von Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt der Wahlleiter noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

## § 30

**Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften aller Stimmbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest,
  - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
  - b) die Zahl der Wähler/innen,
  - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
  - d) die Zahl der für jede Liste und jede/n Einzelbewerber/in abgegebenen Stimmen,
  - e) die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung. Er fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen und macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

## § 31

**Annahmeerklärung**

Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft im Integrationsrat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 30 Abs. 3 dieser Wahlordnung erfolgten Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

## § 32

**Mandatsverlust**

Ein Mitglied des Integrationsrates verliert seinen Sitz

- a) durch Verzichtserklärung gegenüber dem Wahlleiter. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden,
- b) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (Wegzug aus der Gemeinde, in der es gewählt worden ist),
- c) durch Ungültigkeit seiner Wahl gem. einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
- d) durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses gem. § 13 KWahlG.

## § 33

**Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrates**

- (1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste besetzt der es angehörte. Nachfolger/in ist

der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Wurde ein persönlicher Vertreter/in bestellt, so rückt dieser anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes nach. Ist die Liste erschöpft oder handelte es sich um eine/n Einzelbewerber/in so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

- (2) Der Wahlleiter stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 34

**Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/r Wahlberechtigte(n) sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

**VII** *Schlussvorschriften*

§ 35

**Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden gemäß § 18 Hauptsatzung vollzogen.

§ 36

**In-Kraft-Treten**

Die Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Rat der Stadt Herzogenrath am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.07.2004 außer Kraft.

Herzogenrath, 29.09.2009  
gez. Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 077/2009**

**Amtsgericht Aachen  
Grundbuchamt  
Aktenzeichen: MS-10379-1**

Die Stadt Herzogenrath, Herzogenrath hat am 08.07.2009 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Merkstein liegende Grundstück

Merkstein Flur 37 Flurstück 40, Wildnis, 63 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

gez. Etzig  
Rechtspflegerin

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 078/2009**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen hat in ihrer Sitzung am 17.03.2009 die 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die entsprechende Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 21.09.2009 Ausgabe Nr. 38/2009 erfolgt ist.

Herzogenrath, 29.09.2009  
gez. Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.  
**Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath